

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
in
Reichsamte des Innern.

Es befehlen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. | Berlin, Mittwoch, den 23. Juli 1909. | Nr. 35.

Geld- und Steuerwesen.

Die vom Bundesrat unter dem 24. Juli 1909 erlassenen Brausteuer-Ausführungsbestimmungen werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 24. Juli 1909.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Hermuth.

Brausteuer-Ausführungsbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 1.

Die Ausdrücke „Vereidung von Bier“ und „Bierbereitung“ im Brausteuer-Gesetz sind im weitesten Sinne zu verstehen. Sie umfassen alle Teile der Herstellung und Behandlung des Bieres in der Brauerei selbst wie außerhalb dieser — beim Bierverleger, Wirt und dergleichen — bis zur Abgabe des Bieres an den Verbraucher.

Begriff der Bier-
bereitung.

§ 2.

(1) Bei der Vereidung von Bier ist nicht nur die Verweidung von Malzgerststoffen aller Art — mit der für obergärige Biere im § 1 Abs. 1 des Gesetzes zugelassenen Ausnahme —, sondern auch aller Hopfenersetzstoffe sowie aller Zutaten irgendwelcher Art, auch wenn sie nicht unter den Begriff der Malz- oder Hopfenersetzstoffe gebracht werden können, verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes die Verweidung von aus Malz,

Braufuß.